

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf

Zusätzliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2020

Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke 123, 131/3, 176, 221 sowie Flur 4, Flurstück 33 nunmehr fünf Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. Von den ursprünglich sechs beantragten WKA wurde das Genehmigungsverfahren für die WKA 01 auf dem Grundstück Gemarkung Niebendorf, Flur 4, Flurstück 43 mit Antragsrücknahme vom 23.09.2019 eingestellt. Im Übrigen bleibt das Vorhaben unverändert.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen für die ursprünglichen sechs WKA wurden bereits mit Bekanntmachung vom 17. Juli 2018 vom 25. Juli 2018 bis einschließlich 24. August 2018 zur Einsicht ausgelegt. Am 7. November 2018 fand die Erörterung der Einwendungen zu diesem Vorhaben statt.

Mit der Änderung des Vorhabens auf die Errichtung und des Betriebs von fünf WKA sind andere erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen. Die zusätzliche Bekanntmachung bezieht sich auf die erneute Auslegung folgender überarbeiteter Unterlagen:

Antragsformular 1.1, Kurzbeschreibung, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Naturschutzfachliches Eingriffsgutachten, Antrag auf Waldumwandlung, UVP-Bericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete sowie Potentialbewertungen zu Amphibien und Reptilien.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist nun im Juni 2022 vorgesehen.

Zusätzliche Auslegung

Die überarbeiteten Unterlagen des Genehmigungsantrags werden einen Monat vom **3. August 2020 bis einschließlich 4. September 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG): <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die überarbeiteten Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Dahme/Mark, Abteilung II, Bauamt, Zimmer 203, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige telefonische Anmeldung** unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de, im Amt Dahme/Mark unter 035451 98142 oder per E-Mail: katrin.rudolph@dahme.de notwendig.

Einwendungen

Zusätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben auf Grund der überarbeiteten Unterlagen können während der **Einwendungsfrist vom 3. August 2020 bis einschließlich 5. Oktober 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 50.003.00/18** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Dahme/Mark, Abteilung II, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungsmöglichkeit wird auf die zusätzlich ausgelegten Unterlagen beschränkt.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht zusätzlich Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. November 2020 um 10:00 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Ort für den Erörterungstermin wird gesondert bekannt gemacht.

Hinweise

Die zur Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 17. Juli 2018 zum Vorhaben vorgetragenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd